

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.12.2022

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.53-87/22

Nummer:

Z-19.53-2637

Antragsteller:

DOYMA GmbH & Co
Industriestraße 43- 57
28876 Oyten

Geltungsdauer

vom: **19. Dezember 2022**

bis: **31. Dezember 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 17 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 – als Teil eines Abwassersystems, das auch Kunststoffrohre enthält – hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Rohrmanschetten, die im Bereich des Übergangsverbinders von Kunststoff-Anschlussleitungen angeordnet werden, einer Vorsatzschale aus nichtbrennbaren Baustoffen und ggf. einer Streckenisolierung aus Mineralwolle-Rohrschalen sowie einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Rohrmanschetten

- 2.1.1.1 Die Rohrmanschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4" müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2074 entsprechen.
- 2.1.1.2 Die Rohrmanschetten "Curaflam XS^{Pro}" müssen der Leistungserklärung Nr. 1007601-02/D vom 10.09.2018, basierend auf der zugehörigen ETA entsprechen.
- 2.1.1.3 Die Rohrmanschetten "FS-M R1" müssen der Leistungserklärung Nr. 1009339/D vom 10.09.2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.
- 2.1.1.4 Die Rohrmanschetten "Curaflam ECO^{Pro}" müssen der Leistungserklärung Nr. 1010577 vom 18.03.2022, basierend auf der zugehörigen ETA entsprechen.
- 2.1.1.5 Die Rohrmanschetten "FS-M R2" müssen der Leistungserklärung Nr. 1010578 vom 18.03.2022, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.2 Mineralwolle-Schalen

Die Mineralwolle-Schalen müssen mindestens 30 mm dick und 400 mm lang oder mindestens 35 mm dick und 150 mm lang sein (s. Anlage 16) und der DIN EN 14303¹ sowie Tabelle 1 entsprechen.

¹ DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Schalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar², Nennrohdichte nach Tabelle 1, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17³.

Tabelle 1

Bezeichnung/Firma	Rohdichte ⁴ [kg/m ³]	Verwendbarkeitsnachweis ⁵ oder Leistungserklärung Nr./ Datum
"ROCKWOOL 800" der Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	90 - 115	DE0721042201 vom 23.05.2022
"Conlit 150 U" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	150	P-NDS04-417

2.1.3 Montageset für Rohrmanschetten

Das Montageset für die Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1.1 muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2074 entsprechen und aus vier Adapterlaschen und einer Spannschelle bestehen.

2.1.4 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbar², bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden.

2.1.5 Bauplatten für die Vorsatzschale

Die Vorsatzschale muss eine Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren², zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. Gipskartonplatten (GKB) oder Gipskartonfeuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁶ oder Gipsplatten A nach DIN EN 520⁷) besitzen.

2.1.6 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

Ggf. darf auch nichtbrennbare² Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1.000 °C nach DIN 4102-17³ betragen muss, verwendet werden.

2.2 Decken, Öffnungen, Abstände

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. An die Decke muss ggf. beidseitig eine Vorsatzschale gemäß Abschnitt 2.5.3 angeordnet sein bzw. werden.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

³ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁴ Nennwert

⁵ Der Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

⁶ DIN 18180 Gipsplatten – Arten und Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁷ DIN EN 520 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁸	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße hinter der Vorsatzschale [cm ²]
Massivdecke ⁹	feuerbeständig	≥ 15	≤ 1.600*

* z.B. 40 cm x 40 cm oder 20 cm x 80 cm.

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen:

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20*
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10*

* Bei bestimmten Leitungen/Abschottungen sind hinter der anzuordnenden Vorsatzschale auch geringere Abstände zulässig (s. Anlagen 13 bis 15). Der Abstand dieser Leitungen/Abschottungen zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss ebenfalls den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden¹⁰. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Rohre/Verwendungszweck der Rohrleitungen/Verlegungsarten

- 2.3.2.1 Die Abschottung darf an muffenlosen Rohren aus Gusseisen angewendet werden, die Bestandteil eines Abwassersystems sind. Das Abwassersystem muss aus einer durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführte(n) Hauptleitung aus Gusseisen und ggf. Anschlussleitungen aus Kunststoff bestehen. Die Anschlussleitungen müssen mit wassergefüllten Geruchsverschlüssen (z.B. WC oder Waschbecken) oder mit einem Blindstopfen versehen sein (s. Anlage 6).

Die Guss-Rohre müssen mit Hilfe von Spannverbindern verbunden sein. Die Kunststoffrohre müssen an Guss-Rohren mit Hilfe von Übergangsverbindern aus EPDM oder bei Hauptleitungen bis zu einem Außendurchmesser von 110 mm wahlweise mit Spannverbindern

⁸ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁹ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

¹⁰ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

befestigt sein (s. Anlagen 1, 5 und 7 bis 16). Aus Brandschutzgründen erforderliche Spannverbinder in den senkrechten Gussleitungen sind den Angaben der Anlagen 7, 10, 11, 15 und 16 zu entnehmen.

2.3.2.2 Für die zulässigen Materialien und Abmessungen¹¹ der Haupt- und Anschlussleitungen sowie der Verbinder siehe Anlage 1.

2.3.2.3 Die Rohrleitungen müssen gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 16 ausgeführt sein.

2.3.3 Abstände

2.3.3.1 Der Abstand der Vorsatzschale zur Hauptleitung aus Guss muss

- mindestens 55 mm (s. Anlagen 8 und 9) (gemessen von der innen liegenden Oberfläche der Vorsatzschale) bzw.
- bei doppelter Beplankung der Vorsatzschale oder massiven Trennwänden mindestens 60 mm (gemessen von der außen liegenden Oberfläche der Vorsatzschale)

betragen. Der Übergangsverbinder muss innerhalb des abgetrennten Bereiches liegen (maximal innen bündig zur Vorsatzschale; s. Anlagen 6 bis 12).

2.3.3.2 Der Abstand der Vorsatzschale zu einer Anschlussleitung aus Gusseisen, die durch die Decke geführt wird (sog. Teeküchenanschluss, s. Anlage 10) muss

- mindestens 60 mm (gemessen von der außen liegenden Oberfläche der Vorsatzschale) bzw.
- bei doppelter Beplankung der Vorsatzschale oder massiven Vorsatzschalen, einem maximalen Außendurchmesser der Anschlussleitung von 75 mm und wenn im darunterliegenden Geschoss keine Kunststoffrohranschlüsse an der Hauptleitung erfolgen (s. Anlage 10 oben) mindestens 20 mm (gemessen von der außen liegenden Oberfläche der Vorsatzschale) betragen.

2.3.3.3 Die Abzweigleitungen müssen so angeordnet sein, dass die in den Anlagen 6 bis 16 angegebenen Mindestabstände zur Unterseite der feuerwiderstandsfähigen Decke eingehalten werden. Die zulässigen Anschluss-Situationen gemäß den Anlagen 6 bis 16 sind zu beachten. Bei einer Anschlussleitung aus Gusseisen, die durch die Decke geführt wird (sog. Teeküchenanschluss) muss die Leitung gemäß Anlage 10 ausgeführt sein, wobei der Übergangsverbinder 50 mm bis 100 mm oberhalb der durchdrungenen Decke liegen muss.

2.3.3.4 Der Abstand der abzuschottenden Rohrleitung (Haupt- und Anschlussleitungen sowie Verbinder) zu anderen ggf. vorhandenen Leitungen oder Einbauten muss an jeder Stelle innerhalb des durch die Vorsatzschale abgetrennten Bereiches mindestens 100 mm betragen. In Einbausituationen gemäß Anlagen 13 und 14 sind geringere Abstände zulässig. Der Abstand der dort genannten Leitungen zu anderen ggf. vorhandenen Leitungen, Öffnungen oder Einbauten muss ebenfalls an jeder Stelle innerhalb des durch die Vorsatzschale abgetrennten Bereiches ≥ 100 mm betragen.

2.3.3.5 Bei einem Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.5.2 darf – sofern die Rohrdimension und die minimal erforderlichen Abstände zwischen Abzweigleitungen und Deckenunterseite gemäß Anlage 16 eingehalten werden – auf die Vorsatzschale im untersten Geschoss verzichtet werden (s. Anlagen 6 und 16).

2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss

¹¹ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte (z.B. Aufbau der Vorsatzschale; bei Ständerbauweise mit Angaben zu Ständerprofilen, Beplankungen und Befestigungsmitteln, Abdichtungen etc.),
- Hinweise auf zulässige Rohre für die Hauptleitung (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf zulässige Anschlussrohre (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke)
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten und Aufstellung der möglichen Rohrverbinder,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung (z.B. Befestigung der Adapterlaschen) und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.1.3 Die Rohrdurchführung inklusiv Abzweig, Rohrverbinder und Rohrmanschette ist durch eine Vorsatzschale vom übrigen Raum abzutrennen. Die Vorsatzschale muss den Angaben von Abschnitt 2.5.3 entsprechen und ist – sofern noch nicht vorhanden – nach erfolgtem Fugenschluss in der Decke und dem Einbau der Rohrmanschetten zu errichten.

2.5.2 Auswahl der Rohrmanschetten

2.5.2.1 Es muss die gemäß den Anlagen 3 bis 5 zum Außendurchmesser des jeweiligen Rohrverbinders passende Rohrmanschette verwendet werden.

2.5.2.2 Werden die Rohrmanschetten gemäß den Abschnitten 2.1.1.2 bis 2.1.1.5 verwendet, so sind diese gemäß Anlage 4 mit dem Montageset gemäß Abschnitt 2.1.3 zu versehen.

2.5.2.3 Werden die Rohrmanschetten mit variabler Größe gemäß Abschnitt 2.1.1 ausgewählt, so ist ggf. die gemäß Anlage 5 der Manschettengröße zugeordnete Anzahl an Formteilstücken aus

der Manschette heraus zu brechen. Die Manschetten sind dann mit Hilfe der hakenförmigen Lasche und den zusätzlichen Einstanzungen des Verschlusses zu schließen.

2.5.3 Errichtung der Vorsatzschale

2.5.3.1 Die beidseitig an die Decke angrenzenden Vorsatzschalen dürfen wahlweise

- in Stahlständerbauweise mit mindestens einseitiger Beplankung aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 oder
- in Massivbauweise mit einer Mindestdicke von 5 cm (massive Vorsatzschale)

ausgeführt sein, wobei die Anforderungen nach den Abschnitten 2.3.3 und 2.5.3.2 sowie allgemeine Anforderungen an nichttragende Wände (z. B. Standsicherheit) erfüllt sein müssen (s. a. Abschnitt 2.4.2).

2.5.3.2 Sofern innerhalb der Vorsatzschale andere Leitungen als nach Abschnitt 2.3.2 angeordnet sind/werden, muss der Bereich hinter der Vorsatzschale genug Raum bieten um die erforderlichen Mindestabstände gemäß Abschnitt 2.3.3 einhalten zu können.

Die Vorsatzschale darf neben der abzuschottenden Rohrleitung auch von Leitungen bzw. Einbauten gemäß den Anlagen 11, 13 und 14 durchdrungen sein/werden.

2.5.4 Einbau der Rohrmanschetten

2.5.4.1 An jeder Anschlussleitung des durch die feuerwiderstandsfähige Decke geführten Guss-Rohres ist im Bereich des Übergangsverbinders eine Rohrmanschette gemäß Abschnitt 2.5.2 anzuordnen. Die Rohrmanschette ist mit Hilfe der Befestigungs- bzw. Adapterlaschen und der Spannschelle am angrenzenden Gussrohr bzw. -abzweig zu befestigen (s. Anlage 5). Wird gemäß Abschnitt 2.3.2.1 bei Hauptleitungen aus Gusseisen mit einem Außendurchmesser ≤ 110 mm zum Anschluss des Kunststoffrohres an den Guss-Abzweig ein Spannverbinder verwendet, so ist die Rohrmanschette gemäß Anlage 5 so anzuordnen, dass die am Gussrohr zu befestigende Rohrmanschette mindestens 30 mm weit über das Ende des Spannverbinders auf das Kunststoffrohr übersteht und die Rohrmanschette dicht am Spannverbinder anliegt.

2.5.4.2 Sofern die Rohrmanschette an Abzweigleitungen angeordnet werden muss, die deckenoberseitig bündig auf der Decke liegen oder in die Decke eingelassen sind (Mindestdicke "H" der Decke unterhalb des Abzweigs s. Anlage 7), ist die Decke vor dem Einbau der Manschette passgenau herzustellen bzw. auszunehmen (s. Anlage 7 oben).

2.5.5 Fugenverschluss im Bereich der Decke

2.5.5.1 Die Restöffnung zwischen der Decke und dem hindurchgeführten Guss-Rohr ist wahlweise

- a) mit formbeständigen Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.6 vollständig in Bauteildicke auszufüllen, wobei das Guss-Rohr im Bereich der Decke mit einem bis zu 5 mm dicken PE-Weichschaumstreifen gemäß Abschnitt 2.1.4 einlagig umwickelt sein darf (s. Anlagen 6 bis 15).
- b) bei einer Ringspaltbreite bis 15 mm in Bauteildicke mit nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.6 fest auszustopfen.

2.5.5.2 Bei einer Fugenverfüllung gemäß Abschnitt 2.5.5.1 a) darf das Guss-Rohr wahlweise mit einer Mineralwolle-Schale gemäß Abschnitt 2.1.2 versehen sein, wobei die Schale deckenunterseitig bündig anzuordnen ist (s. Anlage 16).

2.5.6 Fugenverschluss im Bereich der Vorsatzschale

Der verbleibende maximal 10 mm breite Ringspalt zwischen Kunststoffrohr und Vorsatzschale ist mit formbeständigen Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.6 vollständig in Beplankungsdicke auszufüllen, wobei das Kunststoffrohr im Bereich der Vorsatzschale wahlweise mit einem bis zu 5 mm dicken Weichschaumstreifen gemäß Abschnitt 2.1.4 einlagig umwickelt sein darf (s. Anlage 7). Wahlweise darf ein maximal 5 mm breiter Ringspalt mit handelsüblichem Silikon verschlossen werden.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall oder Kunststoff "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"¹²
nach aBG Nr.: Z-19.53-2637
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 17). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Vizepräsident

Beglaubigt
Meske-Dallal

¹² Die konkrete Produktbezeichnung ist anzugeben.

Zulässige Rohre / Rohrleitungen / Verbinder

Rohre, die Bestandteil eines Abwassersystems sind, das aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung und aus Anschlussleitungen besteht:

Hauptleitungen

Die durch die Decke(n) geführte(n) Hauptleitung(en) müssen aus muffenlosen Rohren aus Gusseisen nach EN 877 bzw. DIN 19522 bestehen und dürfen Formstücke zur Richtungsänderung (Bögen, Abzweige) aus Gusseisen enthalten (siehe Anlage 6).

Abmessungen der Gussrohre für die Hauptleitung:

Bezeichnende Nennweite DN	50	70	80	100	125	150
Außendurchmesser ds [mm]	58	78	83	110	135	160
Wandstärke s [mm]	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0	4,0

Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen (Außendurchmesser: 32 mm - 110 mm; Rohrwandstärken von 1,8 mm - 10 mm) müssen mit wassergefüllten Geruchsverschlüssen (z. B. WC oder Waschbecken) verbunden (s. Anlage 6) bzw. wahlweise mit einem abgedichteten Enddeckel verschlossen sein. Die zulässige Lage der Anschlussleitungen ist der Anlage 6 zu entnehmen. Die Anschlussleitungen dürfen aus folgenden Rohrwerkstoffen (s. a. Anlage 2) bestehen:

weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI)	gemäß DIN 8062	sowie DIN 19531,
chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C)	gemäß DIN 8079	sowie DIN 19538,
Polypropylen (PP)	gemäß DIN EN 1451-1	sowie DIN 8077,
Polyethylen hoher Dichte (PE-HD)	gemäß DIN 8074	sowie DIN 19537-1,
Polyethylen niedriger Dichte (LDPE)	gemäß DIN 19533	sowie DIN 8072,
Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	gemäß DIN 16891,	
Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	gemäß DIN 16891,	
Styrol-Copolymerisate	gemäß DIN V 19561,	
vernetztem Polyethylen (PE-X)	gemäß DIN 16893,	
Polybuten (PB)	gemäß DIN 16969	

Z-42.1-265 "Silent db20"	Z-42.1-432 "Geberit Silent PP"	Z-42.1-506 "POLO-KAL XS"
Z-42.1-241 "POLO-KAL NG (PKNG)"	Z-42.1-341 "POLO-KAL 3S"	Z-42.1-426 "TRIPLUS"
Z-42.1-223 "Rehau Raupiano plus"	Z-42.1-508 "Raupiano Light"	Z-42.1-217 "Skolan dB"
Z-42.1-228 "Wavin AS"	Z-42.1-539 "WAVIN SiTech+"	Z-42.1-569 "WAVIN AS+"
Z-42.1-403 "WAVIN SiTECH"	Z-42.1-510 "CONEL DRAIN"	Z-42.1-481 "Master 3"
Z-42.1-411 "BluePower"	Z-42.1-220 "Friaphon"	Z-42.1-542 "Geberit Silent-Pro"
Z-42.1-537 "Georg Fischer Silenta Premium"	Z-42.1-399 "POLlphon" und "dBlue"	

Verbindungen

Die Gussrohre müssen mit Spannverbindern (s. u.; geschlossene Verbinder mit Stahlblechmantel und innen liegender EPDM-Dichtung, z.B. "Rapid-Verbinder") verbunden sein. Die Kunststoffrohre müssen an den Guss-Abzweigen mit Übergangsverbindern aus EPDM (sog. "Konfix-Verbinder") gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.5-240, Nr. Z-42.5-260 oder Nr. Z-42.5-299 oder bei Hauptleitungen mit einem Außendurchmesser ≤ 110 mm mittels vorbenannter Spannverbinder (s. a. Anlage 5) angeschlossen werden.

Die Verbinder müssen gemäß Herstellerangaben bzw. Angaben der jeweiligen Verwendungsnachweise an den Rohren befestigt sein.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

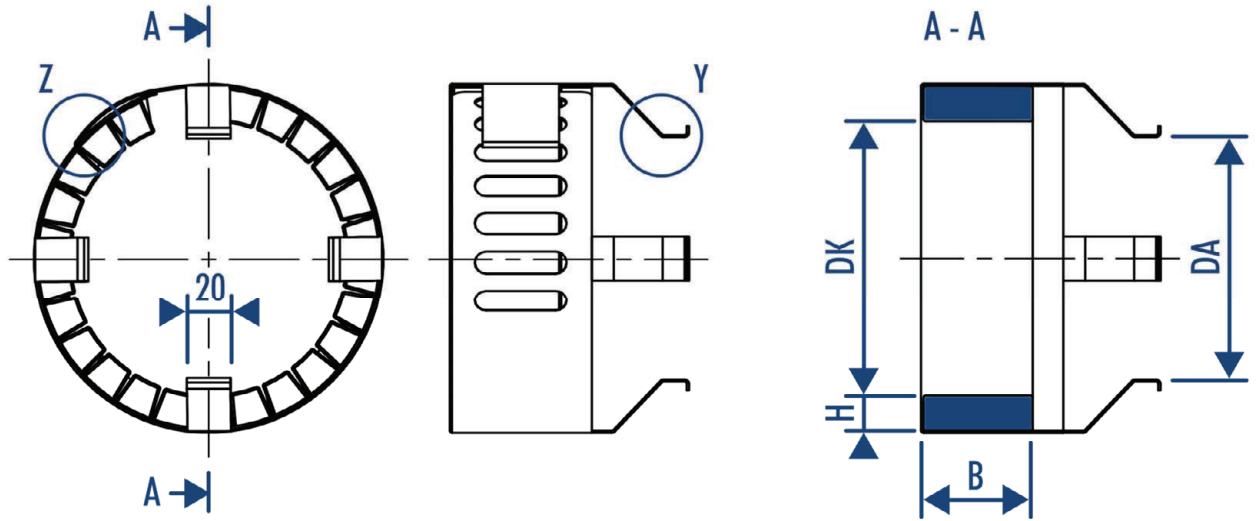
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Zulässige Rohre / Rohrleitungen / Verbinder

Anlage 1

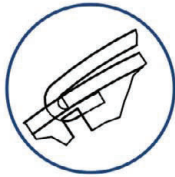
1	DIN 8062	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
2	DIN 19531	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
3	DIN 8079	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße
4	DIN 19538	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
5	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
6	DIN 8074	Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
7	DIN 19533	Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
8	DIN 19535-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
9	DIN 19537-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
10	DIN 8072	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
11	DIN 8077	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
12	DIN 16891	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
13	DIN V 19561	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
14	DIN 16893	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
15	DIN 16969	Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße
16	Z-42.1-217	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
17	Z-42.1-220	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
18	Z-42.1-223	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 200 innerhalb und außerhalb von Gebäuden
19	Z-42.1-228	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
20	Z-42.1-241	Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO- KAL- NG (PKNG)" in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 250 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
21	Z-42.1-265	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
22	Z-42.1-341	Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem Polypropylen und Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO KAL 3S" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
23	Z-42.1-399	Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau und Formstücken aus mineralverstärktem PP mit den Bezeichnungen "POLlphon" oder "dBlue"
24	Z-42.1-403	Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen PP in den Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit dreischichtigem Wandaufbau und der Bezeichnung "WAVIN SiTECH" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden
25	Z-42.1-411	Abwasserrohre mit dreischichtigem Wandaufbau aus PP und Formstücke aus PP mit der Bezeichnung BluePower® in den Nennweiten DN 30 bis DN 200
26	Z-42.1-426	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit der Bezeichnung "TRIPLUS" für Hausabflussleitungen
27	Z-42.1-432	Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation
28	Z-42.1-481	Rohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau in den Nennweiten DN 32 bis DN 160 mit der Bezeichnung "Master 3
29	Z-42.1-508	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "RAUPIANO LIGHT" für Hausabflussleitungen
30	Z-42.1-510	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 110 mit der Bezeichnung "CONEL Drain" für Hausabflussleitungen
31	Z-42.1-537	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 58 bis DN 200 mit der Bezeichnung "Silenta Premium" für Hausabflussleitungen
32	Z-42.1-539	Rohre und Formstücke aus Polypropylen mit dreischichtigem Wandaufbau in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 160 und der Bezeichnung "WAVIN SiTech+" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden
33	Z-42.1-542	Abwasserrohre und Formteile aus mineralgefülltem PP der Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
34	Z-42.1-569	Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen PP in den Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 200 mit dreischichtigem Wandaufbau und der Bezeichnung "WAVIN AS+" der Baustoffklasse B2 -normalentflammbar- nach DIN 4102-1 für Abwasserrohre innerhalb von Gebäuden

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"	Anlage 2
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen) Rohrwerkstoffe Anschlussrohre	

Abmessungen der Manschetten "Konfix Pro" bzw. "FS-M R4"



Z: Hakenverschluss



Y: Lasche

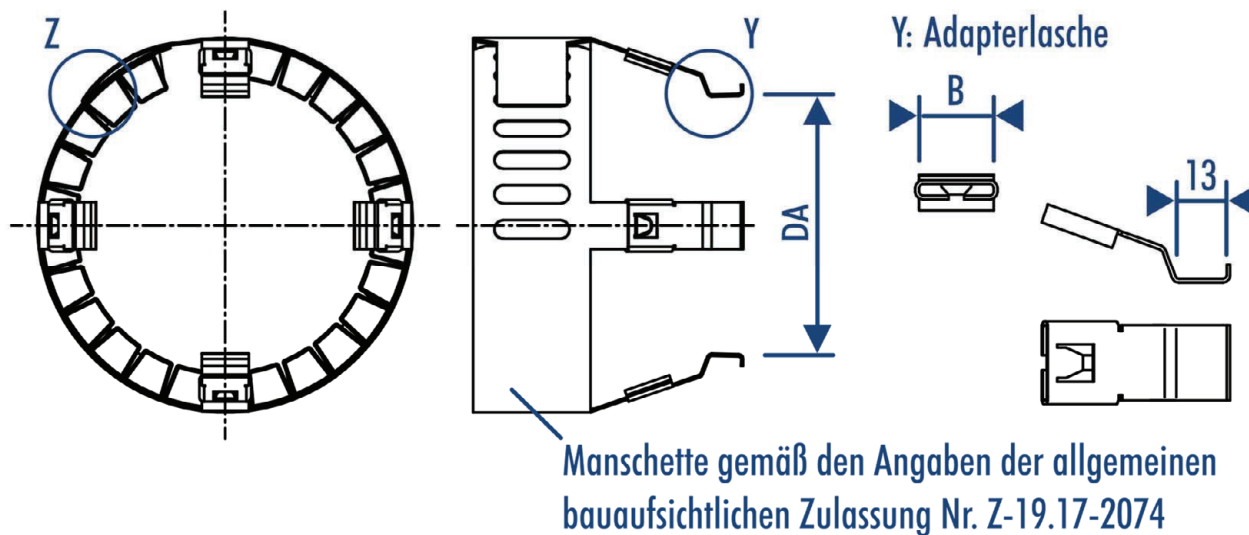


Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 2 – Auswahl der Rohrmanschetten
 Abmessungen der Manschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4"

Anlage 3



Z: Hakenverschluss



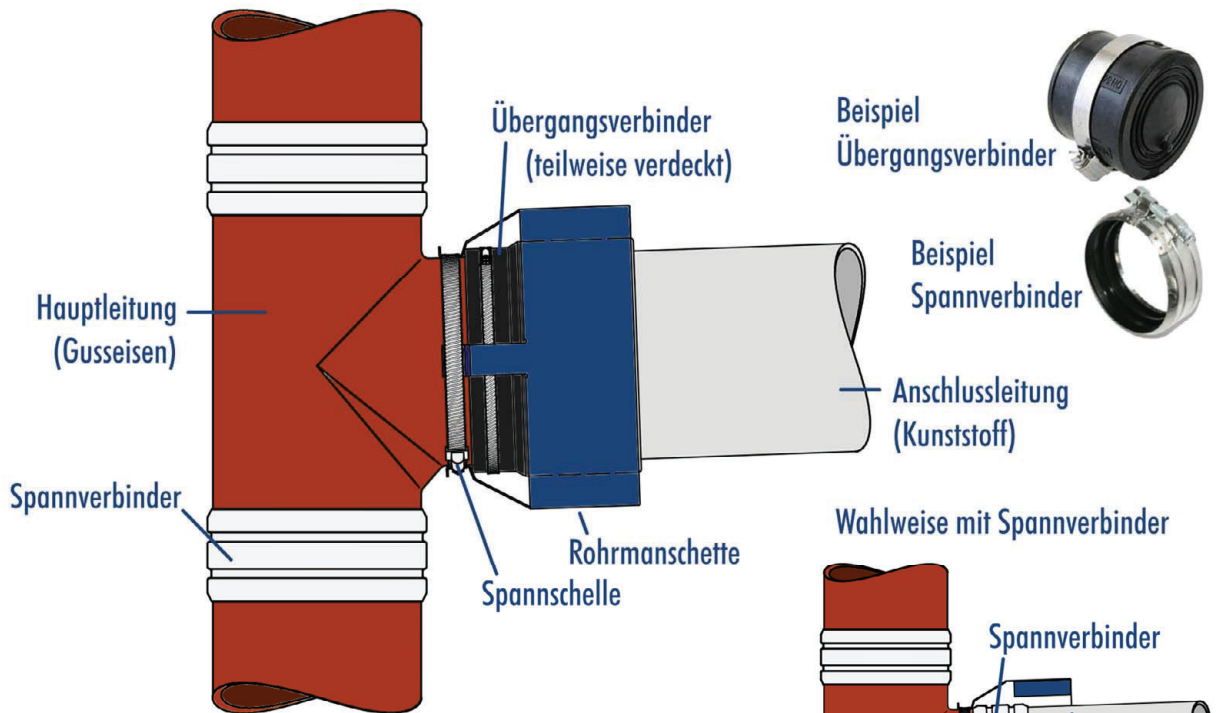
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

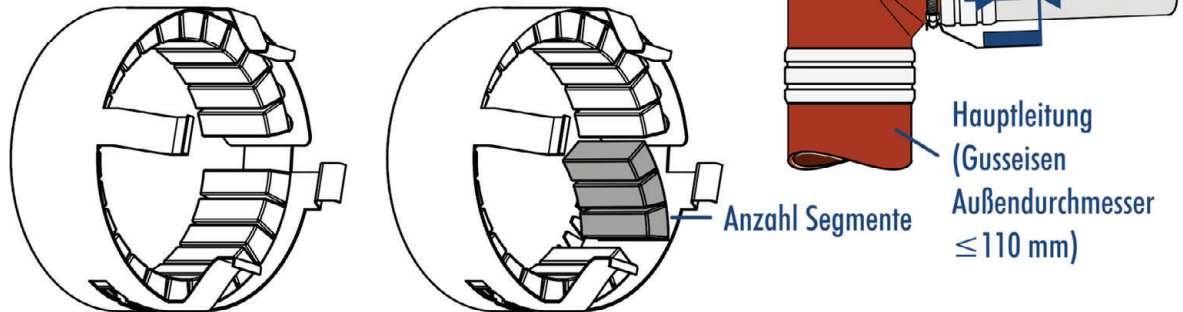
ANHANG 2 – Auswahl der Rohrmanschetten

Adapterlaschen zur Montage an Rohrmanschetten gemäß der Abschnitte 2.1.1.2 bis 2.1.1.5

Anlage 4



Anpassung der Rohrmanschette an kleinere Rohrdurchmesser:



DN (Rohr)	Zu verwendende Rohrmanschette				
	DN 125	DN 100	DN 75/80	DN 70	DN 50
50				2	X
70		3	1	X	
75/80		3	X		
100	3	X			
125	X				

Legende:

- X Für das Rohr passende Manschette "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4"
- 3 Anzahl der herauszubrechenden Segmente, wenn eine größere Manschette als mit x angegeben verwendet wird
- Manschettengröße kann für diesen Rohrdurchmesser nicht verwendet werden

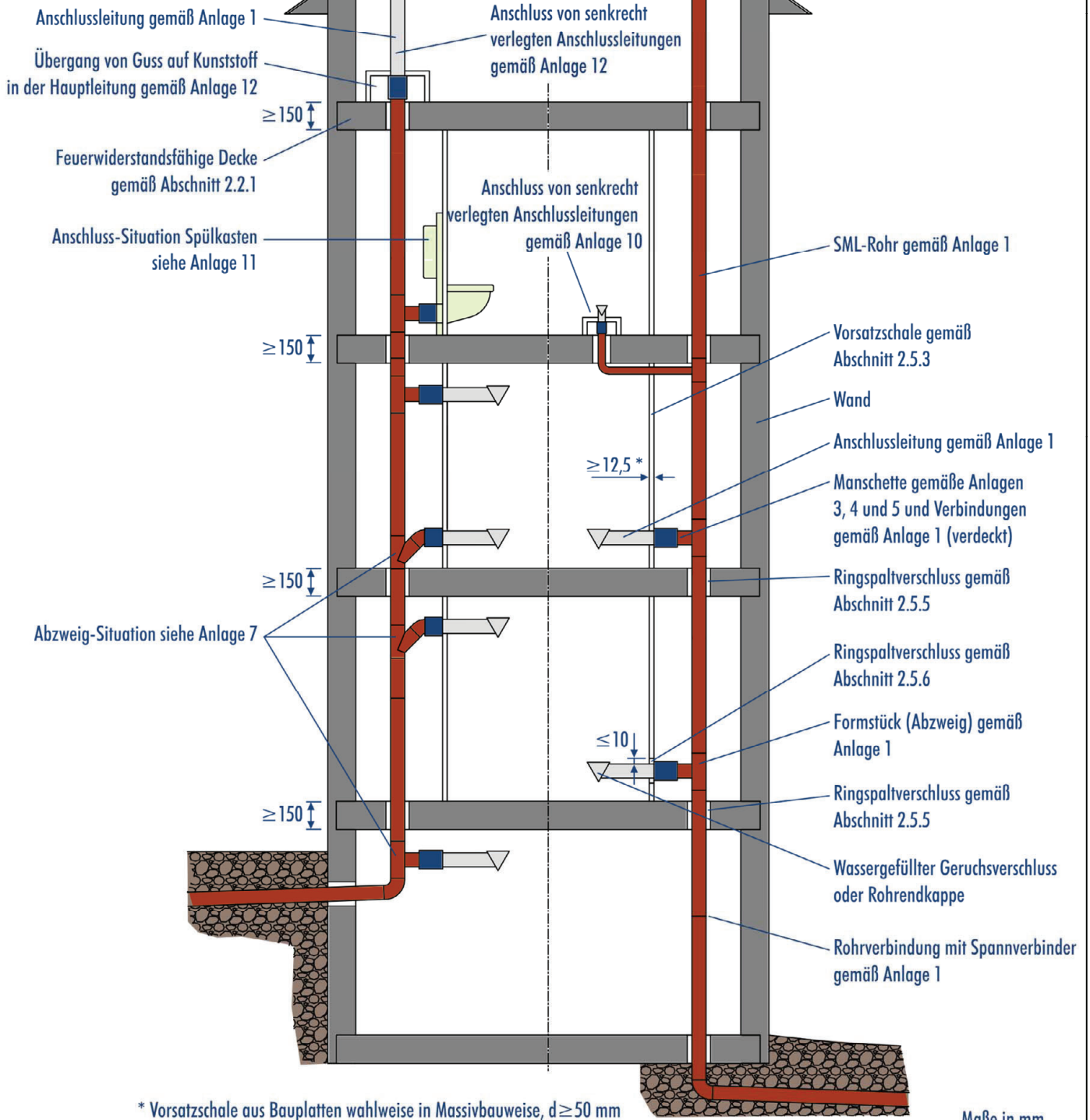
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 2 – Auswahl der Rohrmanschetten
 Anordnung der Rohrmanschette über Übergangs- bzw. Spannverbinder und
 Anpassung der Rohrmanschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4" auf kleinere Durchmesser

Anlage 5

Systemübersicht

Abstände zwischen Rohrmanchetten und Deckenober- bzw. -unterseite siehe Anlagen 7 und 10 bis 12, abhängig von der Einbausituation

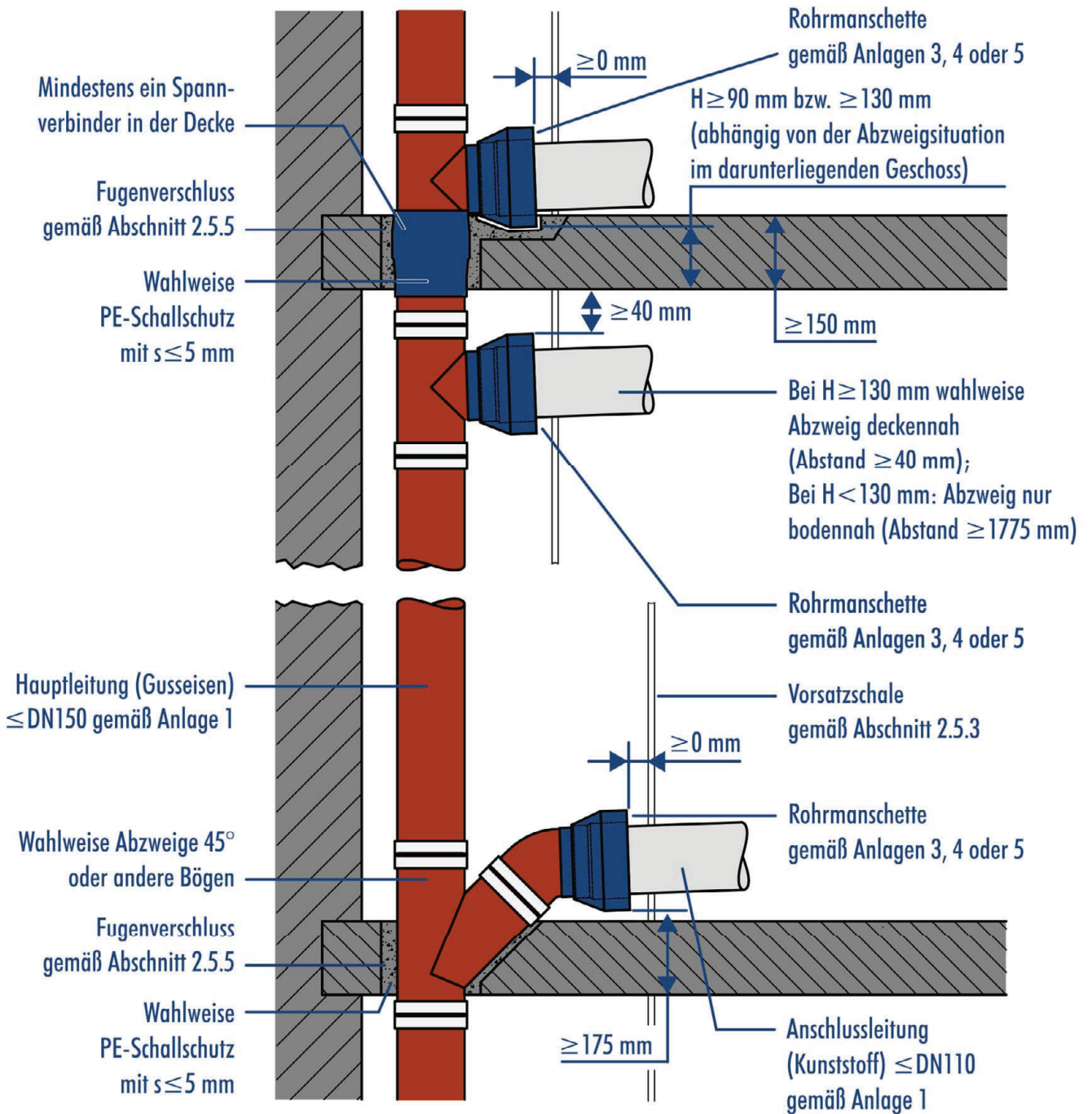


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 3 – Systemübersicht

Anlage 6

Rohrabschottung in Standardsituationen



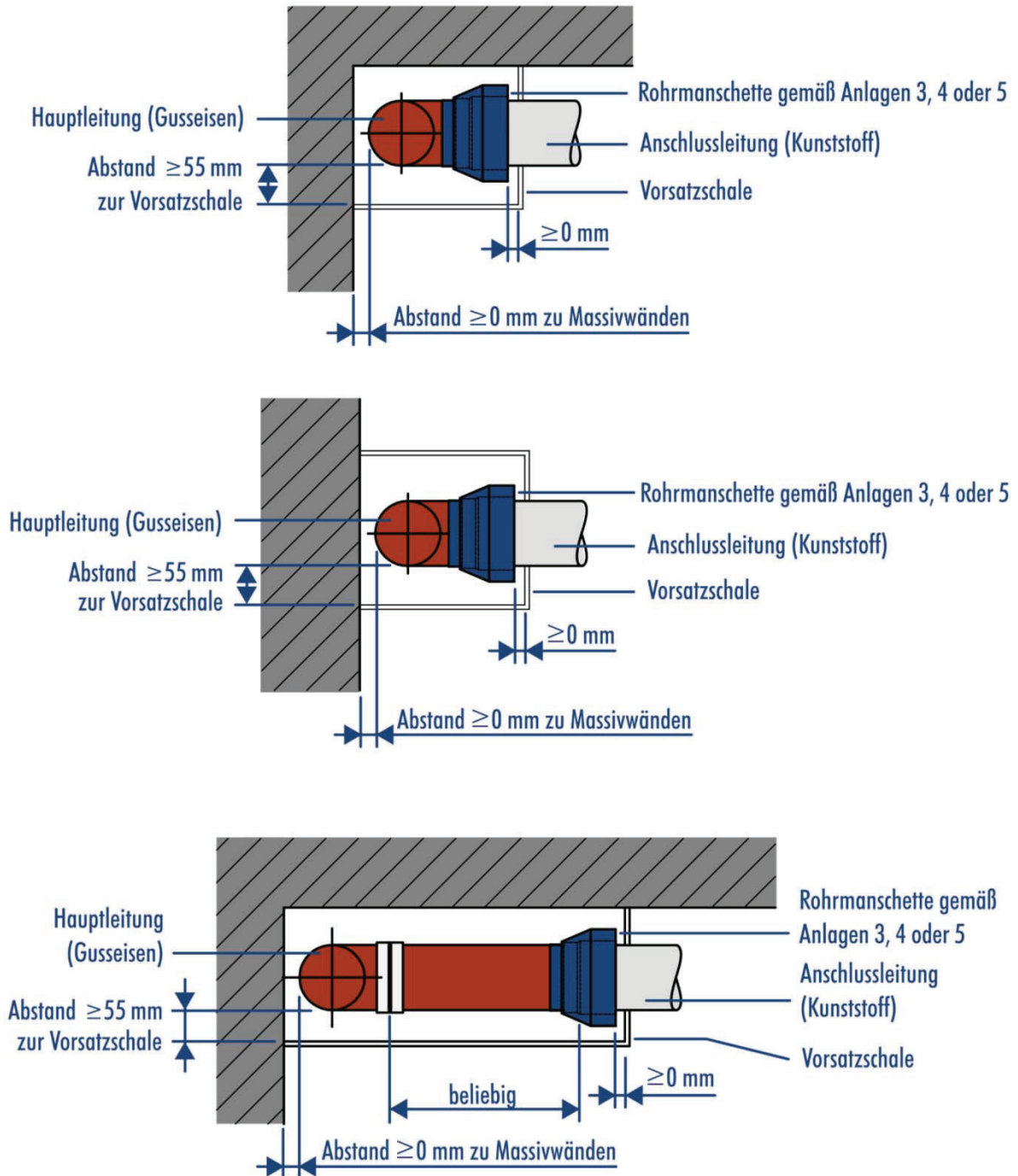
Mindestabstände zu anderen Abschottungen und Installationen siehe Anlagen 13 und 14
 Fugenverschluss zwischen Hauptleitung und Deckendurchbruch siehe Abschnitt 2.5.5
 Fugenverschluss zwischen Anschlussleitung und Vorsatzschale siehe Abschnitt 2.5.6
 Weitere Details zur Anordnung der Leitungen hinter der Vorsatzschale s. Anlagen 8 und 9

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
 Abschottung in Standard-Situationen

Anlage 7

Anordnung der Leitungen hinter der Vorsatzschale (I)

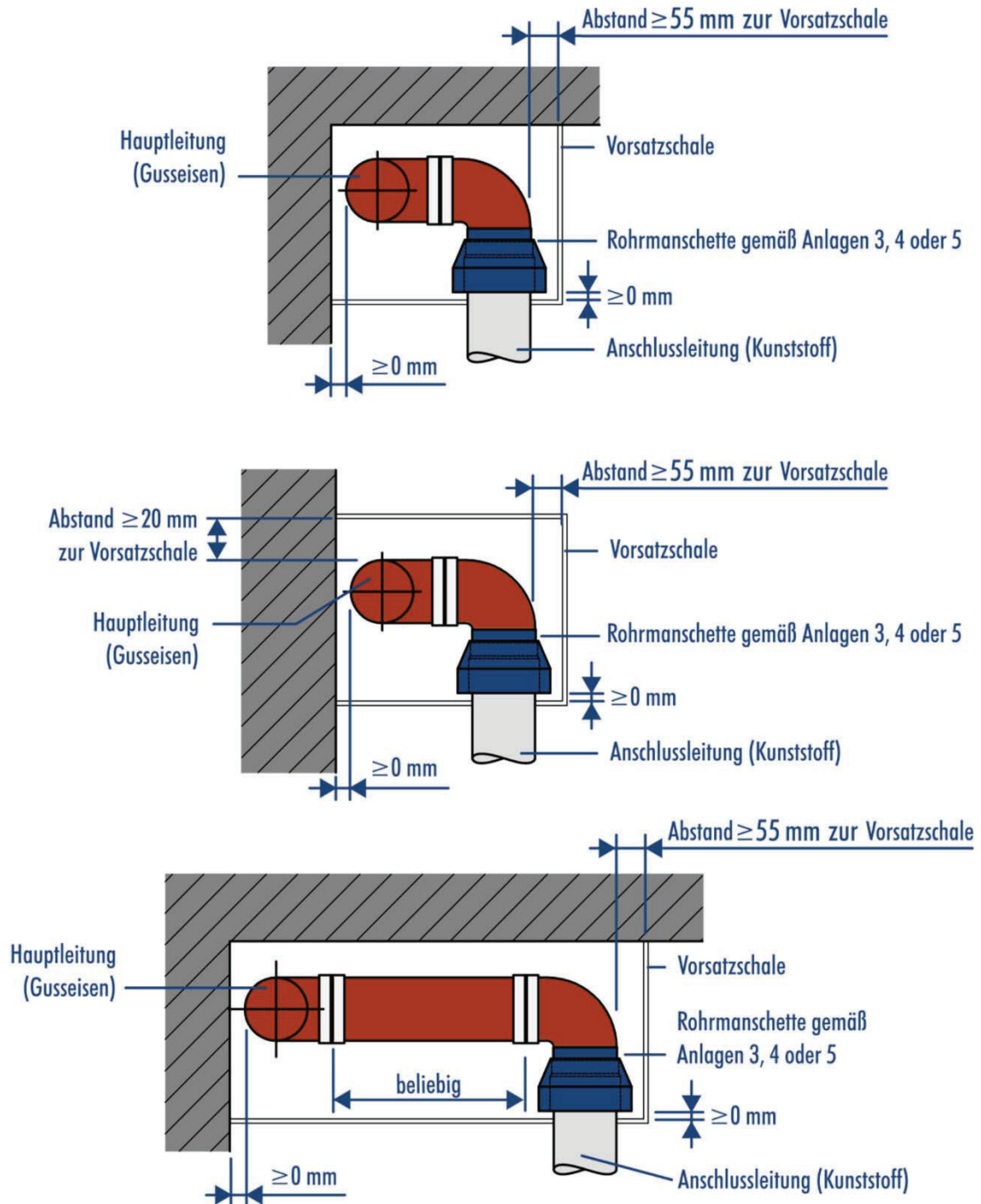


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
 Anordnung der Leitungen hinter der Vorsatzschale (I)

Anlage 8

Anordnung der Leitungen hinter der Vorsatzschale (II)



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
 Anordnung der Leitungen hinter der Vorsatzschale (II)

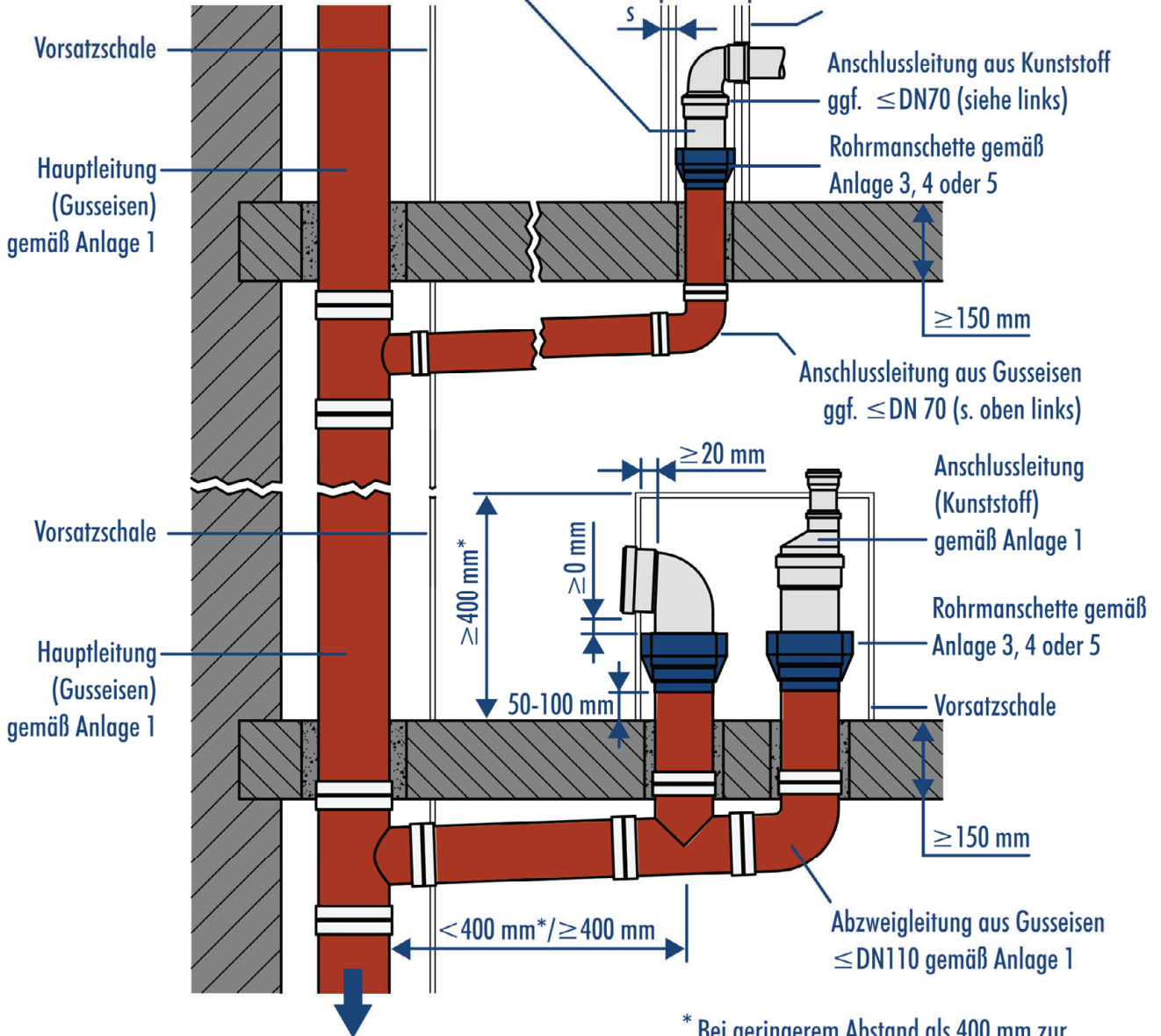
Anlage 9

Abschottung im Bereich von "Teeküchenanschlüssen"

Abstand des Rohres zur Außenseite der Beplankung
 beidseitig ≤ 60 mm nur, wenn:

- kein Kunststoffrohranschluss an der Hauptleitung im darunterliegenden Geschoss und
- Anschlussleitung aus Gusseisen \leq DN70

Vorsatzschale oder Leichte Trennwand doppelt beplankt gemäß Abschnitt 2.5.3



Weiterer Abzweig mit Kunststoffanschluss nur bodennah zulässig (Abstand ≥ 1280 mm)

* Bei geringerem Abstand als 400 mm zur Hauptleitung ist eine mindestens 400 mm hohe Vorsatzschale erforderlich

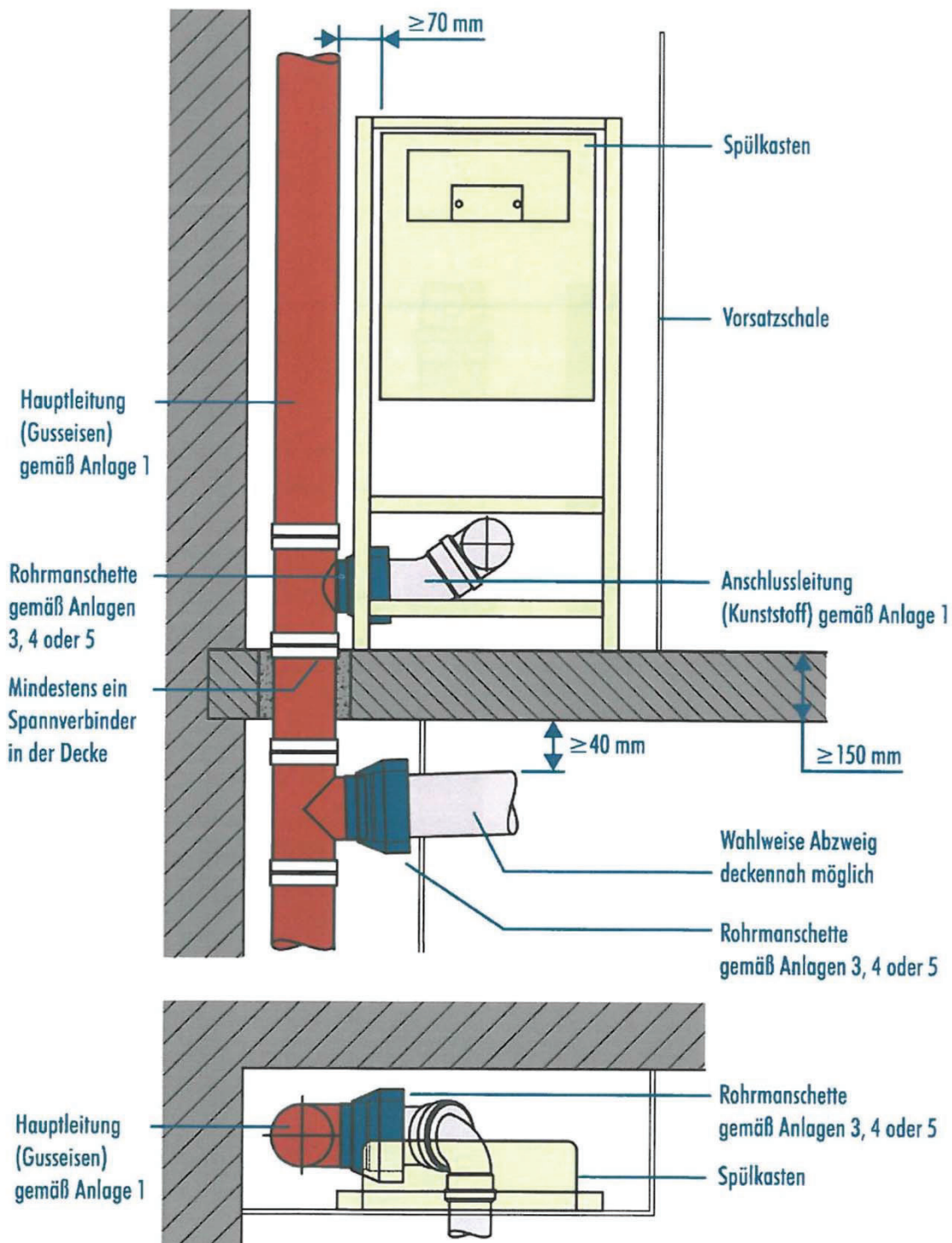
Sofern deckenoberseitiger Anschluss eines Kunststoffrohres ist mindestens ein Spannverbinder in der Decke anzuordnen

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
 Abschottung im Bereich von "Teeküchenanschlüssen" im Detail

Anlage 10

Anwendung in Verbindung mit WC-Spülkästen

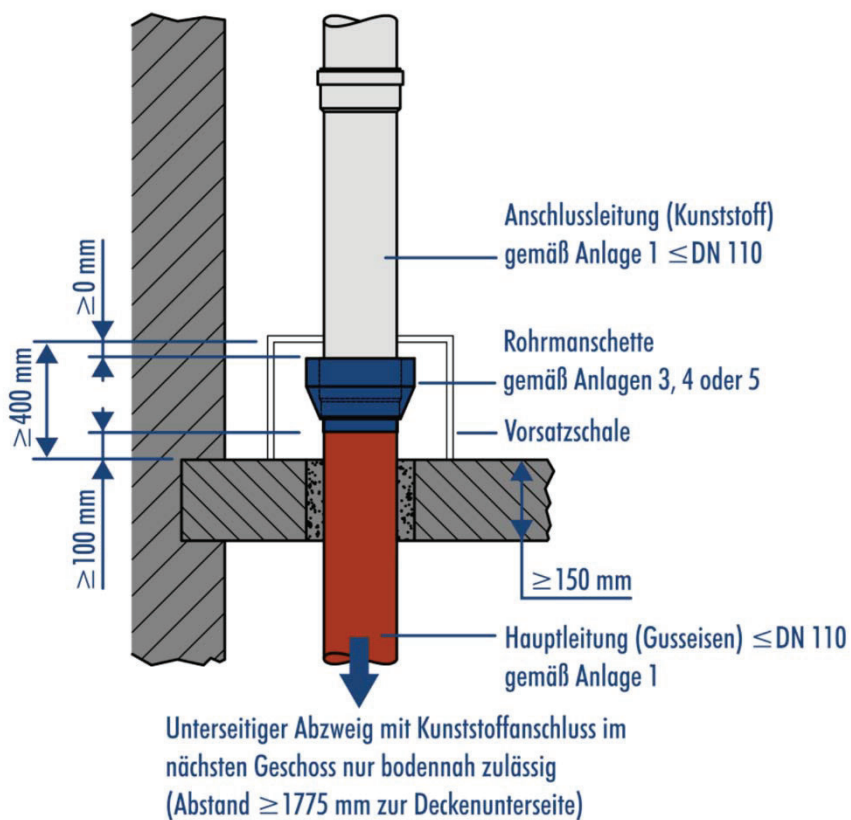


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
 Anwendung der Rohrabschottung in Verbindung mit WC-Spülkästen im Detail

Anlage 11

Vertikaler Übergang auf Kunststoffleitungen



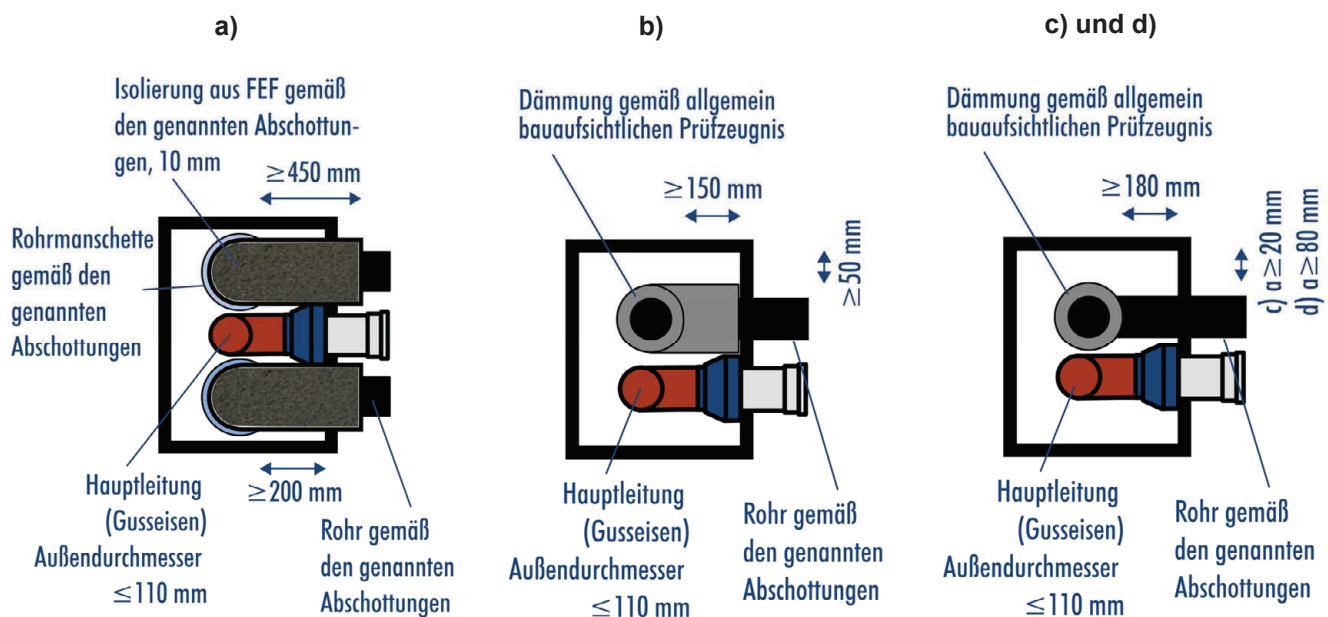
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
"Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
Anwendung der Abschottung bei vertikalen Übergängen auf Kunststoffrohre im Detail

Anlage 12

Mindestabstand zu anderen Abschottungen in der Decke abweichend zu Tabelle 3

- a) Abschottungen gemäß den allgemeinen Bauartgenehmigungen (aBG) **Nr. Z-19.53-2182, Nr. Z-19.53-2306, Nr. Z-19.53-2307, Nr. Z-19.53-2462** oder **Nr. Z-19.53-2464** an PE-Rohren bzw. Aluminium-Verbundrohren für die Trinkwasserinstallation mit einem Durchmesser ≤ 63 mm (Fugenverschluss mit Mörtel)
 Die Rohrmanschetten dürfen an der Hauptleitung aus Gusseisen anliegen, sofern ansonsten die Angaben der jeweiligen aBG und die Abstände gemäß Abbildung unten links eingehalten werden. Die Rohre müssen mit einer in der jeweiligen aBG aufgeführten Isolierung aus flexiblem Elastomerschaum versehen sein. Die Rohre dürfen aus der Vorsatzschale geführt werden (s. Bild unten links).
- b) Abschottungen gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) **Nr. P-3147/584/11-MPA BS** an Mehrschichtverbundrohren "alplex F50 Profi" oder "alplex L" mit einem Durchmesser ≤ 75 mm
 Die Rohrisolierungen dürfen an der Hauptleitung aus Gusseisen anliegen, sofern ansonsten die Angaben des abP und die Abstände gemäß Abbildung unten (2. Bild von links) eingehalten werden. Abzweigende Leitungen mit einem Durchmesser ≤ 32 mm dürfen durch die Vorsatzschale geführt werden, wenn die geforderte Isolierung bis zur Innenseite der Vorsatzschale geführt ist (s. unten, 2. Bild von links).
- c) Abschottung gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) **Nr. P-2400/003/15-MPA BS** an Mehrschichtverbundrohren "Raxofix" oder "Sanfix Fosta" mit einem Durchmesser ≤ 63 mm
 Die Rohrisolierungen dürfen an der Gussleitung anliegen, sofern ansonsten die Angaben des abP und die Abstände gemäß Abbildung unten (3. Bild von links) eingehalten werden. Abzweigende Leitungen mit einem Durchmesser ≤ 63 mm dürfen ab einer Höhe von 25 mm durch die Vorsatzschale geführt werden (s. unten, 3. Bild von links).
- d) Abschottung gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) **Nr. P-MPA-06-017** an Mehrschichtverbundrohren mit einem Durchmesser ≤ 110 mm
 Die Rohrisolierungen dürfen an der Gussleitung anliegen, sofern ansonsten die Angaben des abP und die Abstände gemäß Abbildung unten (rechtes Bild) eingehalten werden. Abzweigende Leitungen mit einem Durchmesser ≤ 32 mm dürfen durch die Vorsatzschale geführt werden (s. Bild unten rechts).



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
 Mindestabstand zu anderen Abschottungen im Bereich der Decke
 Abstand zu Abschottungen an brennbaren Rohren

Anlage 13

Mindestabstand zu anderen Abschottungen in der Decke abweichend zu Tabelle 3

Abstand zu Abschottungen von nichtbrennbaren Rohrleitungen:

- a) Abschottungen mit Streckenisolierungen aus Mineralwolle an Rohren aus Kupfer, Stahl oder Edelstahl mit einem Durchmesser ≤ 64 mm (Fugenschluss mit Mörtel)

Die Streckenisolierungen von Abschottungen für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten dürfen an die Rohrmanschetten gemäß Abschnitt 2.1.1 angrenzen, wenn die Streckenisolierungen aus nichtbrennbaren Mineralwolle-Matten oder -schalen mit einer Rohdichte von mindestens 90 kg/m^3 bestehen. Die Rohre dürfen erst nach einer Rohrlänge von 400 mm (gemessen ab der Hauptleitung) aus der Vorsatzschale geführt werden.

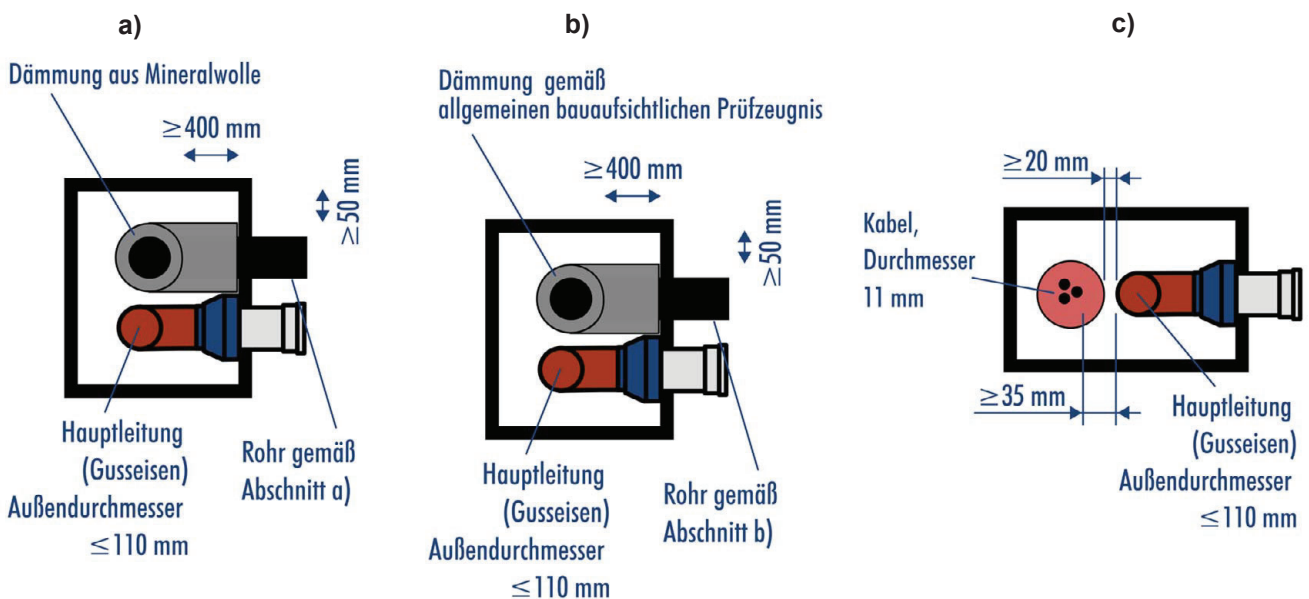
- b) Abschottung gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) **Nr. P-2401/267/16-MPA BS** an Rohren aus Kupfer, Stahl oder Edelstahl mit einem Durchmesser ≤ 64 mm mit Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum

Die mit einem dämmschichtbildenden Baustoff umwickelten, isolierten Rohre dürfen im Deckendurchbruch an der Hauptleitung aus Gusseisen anliegen, sofern ansonsten die Angaben des jeweiligen abP eingehalten werden. Die Rohre dürfen erst nach einer Rohrlänge von 400 mm (gemessen ab der Hauptleitung) aus der Vorsatzschale geführt werden.

Abstand zu Abschottungen von Kabeln:

- c) Abschottungen gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) **Nr. Z-19.53-2470** für bis zu drei Kabel, jeweils mit einem Durchmesser ≤ 11 mm

Zwischen der Hauptleitung aus Gusseisen und der Kabelabschottung muss ein Abstand von mindestens 20 mm verbleiben. Der Abstand der Kabel zur Gussleitung muss innerhalb der Vorsatzschale mindestens 35 mm betragen. Der Durchmesser der Kabelabschottung darf maximal 65 mm betragen. Die Kabel dürfen nach einer Kabellänge von 400 mm (gemessen von der Kabelabschottung aus) durch die Vorsatzschale geführt werden (s. Bild unten).



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
 Mindestabstand zu anderen Abschottungen im Bereich der Decke
 Abstand zu Abschottungen an nichtbrennbaren Rohren bzw. an Kabeln

Anlage 14

**Mindestabstand zu anderen Leitungen/Einbauten hinter der Vorsatzschale
 abweichend zu Tabelle 1**

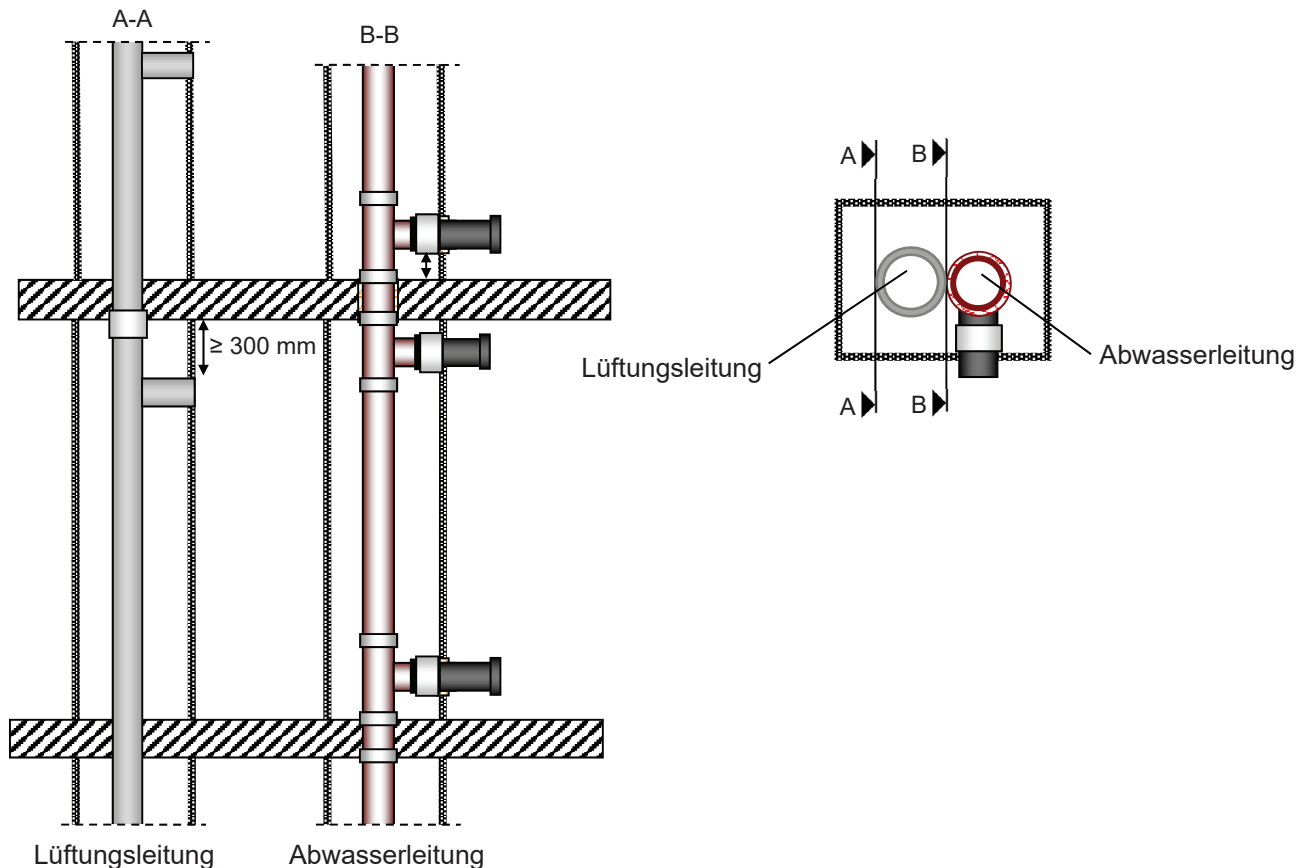
Allgemeines:

Der Abstand der Rohrleitung (Haupt- und Anschlussleitungen sowie Verbinder) und der in den Anlagen 13 und 14 angegebenen Leitungen zu anderen ggf. vorhandenen Leitungen, Öffnungen oder Einbauten muss an jeder Stelle innerhalb des durch die Vorsatzschale abgetrennten Bereiches ≥ 100 mm betragen.

Abstand zu Lüftungsleitungen:

Lüftungsleitungen mit einem Durchmesser ≤ 200 mm mit Absperrvorrichtungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-41.3-686 (Geba Bartholomäus):

Die Absperrvorrichtung "Typ AVR" darf an der Abwasserleitung aus Guss (Hauptleitung) anliegen. Absperrvorrichtungen in Lüftungsleitungen \geq DN 140 müssen an der Deckenunterseite angeordnet sein. Bei kleineren Lüftungsleitungen dürfen die Absperrvorrichtungen wahlweise auch innerhalb der Decke liegen. Die Lüftungsleitungen mit Absperrvorrichtung müssen ansonsten den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-686 entsprechen. Die Lüftungsleitungen dürfen aus der Vorsatzschale geführt werden (s. Abbildung unten).



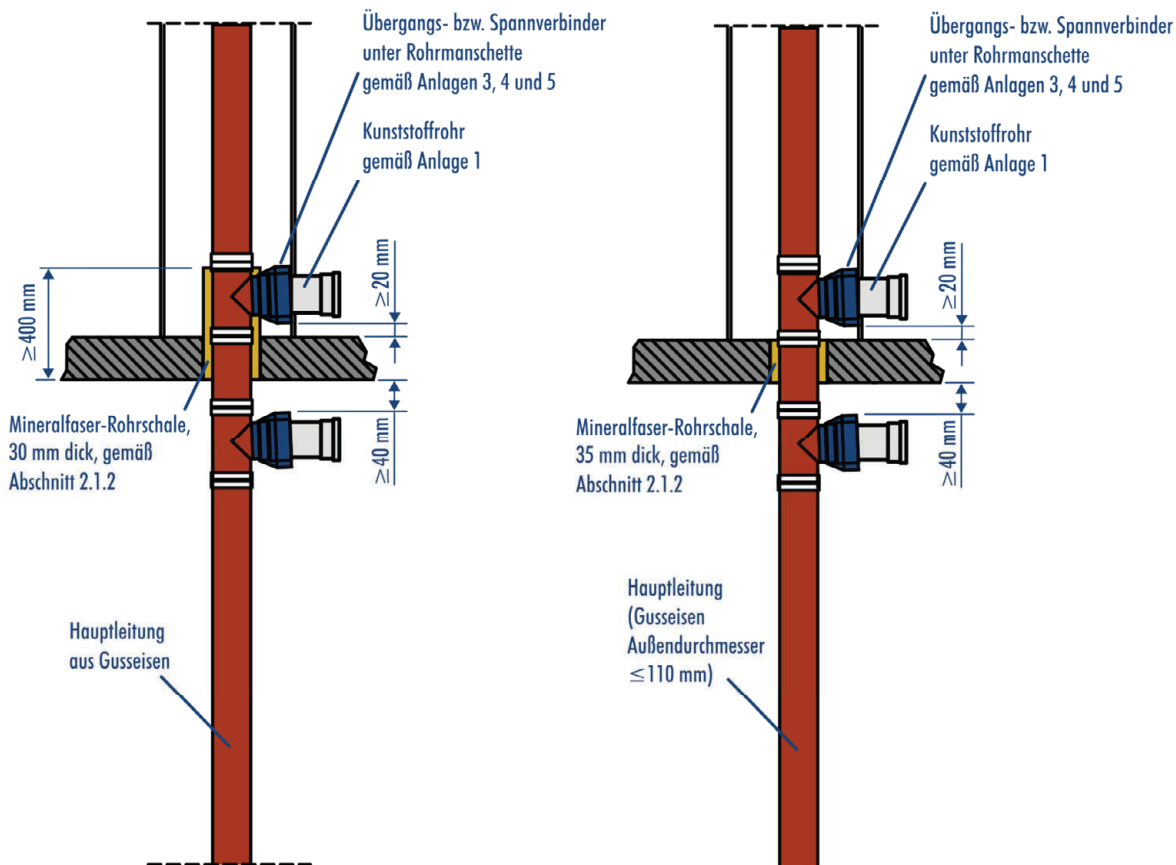
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung

Angaben zu anderen Leitungen im Innern des durch die Vorsatzschale abgetrennten Bereiches

Anlage 15

Anordnung der Leitungen ohne Vorsatzschale im untersten Brandabschnitt



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
 "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 4 – Aufbau der Abschottung
 Leitungsführung ohne Verwendung einer Vorsatzschale im untersten Brandabschnitt

Anlage 16

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff
"Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

ANHANG 5 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 17